

**Richtlinien über Ziele, Gestaltung und Organisation
der Ausbildung im Vorbereitungsdienst
für die Lehrämter an Hamburger Schulen**

vom 24. Januar 1996,
mit den Änderungen vom 12. April 2000 und vom 04. Dezember 2002
in geänderter Fassung vom
24. Mai 2005

Amt für Bildung

Richtlinien

über Ziele, Gestaltung und Organisation der Ausbildung im Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an Hamburger Schulen

Inhalt

- 1 Ziele der Ausbildung
- 2 Schwerpunkte für die Gestaltung der Ausbildungsarbeit
- 3 Grundsätze für die organisatorische Gestaltung
 - 3.1 Landesinstitut und Ausbildungsschule
 - 3.2 Seminararbeit und Ausbildungsunterricht
 - 3.3 Zweite Staatsprüfung
4. Lehramtsspezifische Organisation der Ausbildung
 - 4.1 Ausbildung für das Lehramt an der Primarstufe und Sekundarstufe I (Haupt- und Realschulen oder Gesamtschulen) und an Sonderschulen
 - 4.2. Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien (und Gesamtschulen mit Sekundarstufe I und II)
 - 4.3 Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Richtlinien bestimmen den Rahmen für die Arbeit im Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Hamburger Schulen. Sie orientieren sich an den Anforderungen des beruflichen Handelns im Lehramt und sind offen für inhaltliche und organisatorische Entwicklungen, die sich insbesondere aus den Veränderungen der Arbeit an den Schulen ergeben. Die Richtlinien sind daher allgemein gehalten.

Die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer orientiert sich an den Zielen der Schule, wie sie im Hamburgischen Schulgesetz festgelegt sind, den geltenden Bildungsplänen und den Rahmenplänen für die jeweiligen Schulformen bzw. Schulstufen. Ihre Zielsetzung ist im Leitbild der Abteilung Ausbildung des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung (im Folgenden LI) formuliert. Sie steht im Einklang mit den für die Ausübung des Lehrerberufes in Hamburg durch Gesetz und Rechtsverordnung für Lehrkräfte der Europäischen Union als erforderlich festgelegten Kenntnissen und Fähigkeiten.¹

Weitere Grundlage ist die Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen.

Diese Richtlinien treten am 1. November 2004 in Kraft. Sie gelten erstmals für Referendarinnen² und Referendare, die zum 1. November 2004 in den Vorbereitungsdienst eintreten. Für Referendarinnen und Referendare, die vor dem 1. November 2004 eingetreten sind, gelten weiterhin die Richtlinien in ihrer Fassung vom 24. Januar 1996 mit den Änderungen vom 12. April 2000 und 4. Dezember 2002.

¹ EG-RL-G-Lehrer vom 21.12.1990 und EG-RL-VO-Lehrer vom 05.11.1991

² Die korrekte vom Senat festgelegte Dienstbezeichnung lautet für das Lehramt an der Primarstufe und der Sekundarstufe I *Lehramtsanwärterin bzw. -anwärter*, für die Lehrämter an Sonderschulen, Gymnasien und Beruflichen Schulen *Referendarin bzw. Referendar*. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Richtlinie durchgängig die im allgemeinen Sprachgebrauch übliche Form Referendarin bzw. Referendar verwendet.

1 Ziele der Ausbildung

Der Vorbereitungsdienst geht von den Referendarinnen und Referendaren als kompetenten erwachsenen Lernenden aus, die ihre Ausbildung durch eigene Zielsetzungen mit verantworten. Er soll sie auf der Grundlage ihres Studiums zu selbstständiger Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Schule befähigen und in ihnen die Bereitschaft und Fähigkeit stärken, die Schule verantwortungsbewusst und kollegial mitzugestalten und lebenslanges Lernen als Grundlage der Bewältigung von sich wandelnden gesellschaftlichen und beruflichen Anforderungen zu verwirklichen.

Im Ausbildungsprozess der 2. Phase der Lehrerausbildung sollen die Referendarinnen und Referendare ihre Kompetenzen erweitern, indem sie

- Unterricht auf der Grundlage der Bildungspläne und Rahmenpläne unter Berücksichtigung der lerngruppenbedingten Voraussetzungen selbstständig und kooperativ planen, durchführen und auswerten,
- Ergebnisse der Schulforschung für die eigene Tätigkeit nutzbar machen,
- den Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Erziehungsauftrags der Schule Hilfen zur persönlichen Entfaltung und Entwicklung und zu verantwortlichem sozialen Handeln geben,
- ihr berufliches Handeln auf der Grundlage der Hinweise und Rückmeldungen von Mentorinnen und Mentoren sowie von Seminarleiterinnen und Seminarleitern gezielt weiterentwickeln,
- geeignete Evaluationsverfahren und das Feedback der Schülerinnen und Schüler nutzen, um das Lernverhalten der Schülerinnen und Schüler sowie das eigene Lehrverhalten weiterzuentwickeln,
- mit dem Kollegium und in Kooperation mit Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie Gremien die Schule gestalten und weiterentwickeln.

Die Ziele der Ausbildung in den einzelnen Seminaren werden in den Ausbildungscurricula konkretisiert. Die Curricula weisen Kompetenzbereiche, verbindliche Inhalte und Standards aus. Inhalte und Formen der Ausbildungsarbeit werden auf der Basis der Standards evaluiert und weiterentwickelt.

2 Schwerpunkte für die Gestaltung der Ausbildungsarbeit

Die Gestaltung der Seminararbeit und der Ausbildungsarbeit an den Schulen hängt wesentlich von der Professionalität, vom Engagement und der Motivationskraft der an der Ausbildung Beteiligten ab. Die Kooperation zwischen Ausbildungsschulen und der Abteilung Ausbildung im LI ist von besonderer Bedeutung für den Ausbildungsprozess. Die Ausbildung in Seminaren hat folgende Schwerpunkte:

(1) Ausbildungssituationen als exemplarische Lernprozesse

Seminarveranstaltungen sollen weitgehend als Vorbild pädagogischen Handelns gestaltet und reflektiert werden. Für die Seminare werden deshalb u.a. erfahrungsbezogene und handlungsorientierte Arbeitsformen vorgesehen. Die Weiterentwicklung der Seminardidaktik ist eine ständige Aufgabe aller Beteiligten. Sie wird kontinuierlich durch eine entsprechende Fortbildung der Seminarleiterinnen und Seminarleiter gefördert.

(2) Mitgestaltung der Seminararbeit

Die Referendarinnen und Referendare wirken an der Planung der inhaltlichen Schwerpunktsetzung und bei der Durchführung der Seminararbeit mit. Das gilt sowohl für die

verbindlichen Inhalte des Ausbildungscurriculums, für die Auswahl situationsspezifischer und individueller Themen, für die modularisierten Veranstaltungen wie auch für die Arbeitsformen in den Seminaren.

(3) Teamarbeit

Kooperation und Teamarbeit sind Grundlage der Ausbildung. Daher soll für die Gestaltung der Arbeitsformen die Ausbildung durch die Zuweisung der Referendarinnen und Referendare in Teams zu Ausbildungsschulen oder -verbänden und durch die Organisation der Ausbildungsveranstaltungen so gestaltet werden, dass beide Elemente konstitutiv für den Erfahrungsprozess der Referendarinnen und Referendare werden können.

(4) Individuelle Schwerpunktsetzung

Die Ausprägung der eigenständigen Lehrerpersönlichkeit wird dadurch wesentlich unterstützt, dass Vorkenntnisse und Vorerfahrungen der Referendarinnen und Referendare in die Ausbildung integriert werden. Modularisierte Seminarangebote ermöglichen individuelle Schwerpunktsetzungen mit Blick auf individuelle Entwicklungsbedarfe und den schulischen Einsatz. Sie sind Bestandteil der Curricula und sollen auch lehramtsübergreifend durchgeführt werden.

Zur Dokumentation des individuellen Ausbildungsprozesses und als Grundlage für Beratung entwickelt das Landesinstitut geeignete Instrumente, z. B. ein Portfolio.

Im Rahmen eines ganzheitlichen Lernkonzepts wird in Lehrertrainingsseminaren anliegenorientierte Beratungs- und Trainingsarbeit praktiziert. Diese Seminare sind nicht Teil der Bewertung der Ausbildung. Die Teilnahme ist verpflichtend.

Zu den Ausbildungsverpflichtungen gehört die eigenständige Aufarbeitung von Praxisproblemen in Seminargruppen und selbstorganisierten Referendargruppen, die beide durch Coaching der Seminarleiterinnen und -seminarleiter unterstützt wird.

(5) Curriculum und Kerncurriculum

Die Ausbildungsarbeit orientiert sich an den Ausbildungscurricula. In ihnen werden die jeweiligen Zielsetzungen, die zu entwickelnden Kompetenzen und Standards sowie die verbindlichen Inhalte benannt. Sie schließen an die Ausbildung in den Hochschulen an und sind differenziert

- a. in Kerncurricula (KC), in denen verbindliche Inhalte festgelegt sind und
- b. in situationsspezifische und individuelle Themen (SIT) im Rahmen der Seminararbeit.

Die Kerncurricula sind verbindlich. Ihr Anteil an der Seminarzeit beträgt 50 Prozent. Die Curricula werden regelmäßig evaluiert und fortgeschrieben.

(6) Ausbildungsunterricht

Der Ausbildungsunterricht eröffnet den Referendarinnen und Referendaren die Möglichkeit, die bisher erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten in der Praxis konkret umzusetzen, Erfahrungen zu sammeln und – gestützt durch die Begleitung der Ausbilderinnen und Ausbilder - zu reflektieren und weiter zu entwickeln.

Die Ausbilderinnen und Ausbilder im LI und in den Ausbildungsschulen unterstützen den selbstständigen Ausbildungsunterricht durch Beratung bei der Planung und Durchführung sowie der Reflexion der Unterrichts- und Erziehungsarbeit.

(7) Kleingruppenhospitationen

Kleingruppenhospitationen sind als gemeinsame Veranstaltungen von LI und Schule regelmäßiger Bestandteil der Praxisausbildung. Sie dienen der Einübung in angeleitetes reflexives Erfahrungslernen und zielen ab auf einen professionellen Umgang mit Kollegen-

beratung und -kritik.

3 Grundsätze für die organisatorische Gestaltung

3.1 Landesinstitut und Ausbildungsschule

(1) Die Abteilung Ausbildung im LI führt den Vorbereitungsdienst durch. Er findet in Seminarveranstaltungen und an den Schulen statt. Die schulpraktische Ausbildung umfasst Hospitationen durch Seminarleitungen, Kleingruppenhospitationen, unter Anleitung zu erteilenden Unterricht, selbstständigen Ausbildungsunterricht und die Mitwirkung an schulischen Veranstaltungen. Die Ausbildung am LI umfasst die Arbeit in kontinuierlich stattfindenden Haupt- und Fachseminaren, in Lehrertrainingsseminaren und in Modulen.

(2) Die Unterabteilungsleitungen ordnen die Referendarinnen und Referendare den verschiedenen Ausbildungsseminaren zu und regeln in Abstimmung mit den Schulleitungen und der BBS die Zuweisung zu Ausbildungsschulen. Voraussetzung für eine Zuweisung an eine Ausbildungsschule ist, dass die Referendarinnen und Referendare jeweils in ihren Schulstufen und in einem ausreichenden Umfang in ihren Fächern oder in ihren Fachrichtungen bzw. ihrem Berufsfeld unterrichten können und von einer fachkundigen Mentorin oder einem fachkundigen Mentor begleitet werden. Die Wünsche von Referendarinnen oder Referendaren mit Kleinkindern werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Vorgesetzte der Referendarinnen und Referendare sind die jeweiligen Hauptseminarleiterinnen oder Hauptseminarleiter. Sie koordinieren die Ausbildung der Referendarinnen und Referendare, die ihrem Hauptseminar angehören, in Abstimmung mit den anderen Seminarleiterinnen und Seminarleitern und den Schulleiterinnen und Schulleitern der Ausbildungsschulen.

(4) Eine Mentorin oder ein Mentor kann auch für mehrere Referendarinnen und Referendare an einer Schule zuständig sein. Die Schulleitung bestimmt im Zusammenwirken mit der zuständigen Hauptseminarleiterin oder dem zuständigen Hauptseminarleiter den Einsatz der Mentorinnen und Mentoren.

3.2 Seminararbeit und Ausbildungsunterricht

(1) Die Verpflichtung der Referendarinnen und Referendare zum Ausbildungsunterricht und zur Teilnahme an Seminaren umfasst insgesamt max. 24 Wochenstunden. In den drei Ausbildungsphasen, der Startphase (drei Monate), der Kernphase (zwei Schulhalbjahre) und der Prüfungsphase (drei Monate) ist der Seminar- und Unterrichtsanteil unterschiedlich gewichtet. In der Kernphase ist u.a. der bedarfsdeckend verrechnete Anteil des selbstständigen Ausbildungsunterrichts zu erteilen. Er umfasst 12 Unterrichtsstunden pro Woche.

(2) Der selbstständige Ausbildungsunterricht wird von Referendarinnen und Referendaren gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter verantwortet und im Stundenplan der Schule ausgewiesen. Er schließt die Erteilung von Noten und Berichten für Zeugnisse und die Teilnahme an Prüfungen ein und kann den Einsatz als Klassenlehrerin oder als Klassenlehrer, nach Möglichkeit im Team, umfassen. Die Referendarin oder der Referendar soll im selbstständigen Ausbildungsunterricht so eingesetzt werden, dass eine kontinuierliche Arbeit in den Klassen oder Lerngruppen durch ihn oder sie gewährleistet wird.

Grundsätzlich soll die Referendarin oder der Referendar im selbstständigen Ausbildungsunterricht gleichrangig in den Fächern und den entsprechenden Schulstufen eingesetzt werden.

(3) Die Abteilung Ausbildung des LI und die Schulleitungen der ausbildenden Schulen

stellen organisatorisch sicher, dass Unterricht und Ausbildungsarbeit verlässlich stattfinden können.

Ein Seminartag pro Woche wird für Ausbildungsveranstaltungen von Unterrichtsverpflichtungen freigehalten.

(4) Zur Ausbildung im LI gehören insbesondere in der Startphase mehrtägige Veranstaltungen der Seminare, z.B. eine pädagogische Woche, Betriebserkundungen und Exkursionen.

(5) Um die Kontinuität der Ausbildung sowohl im LI als auch an den Ausbildungsschulen zu sichern, soll der Umfang von Blockveranstaltungen und Sonderveranstaltungen des LI, die während der Unterrichtszeit stattfinden, auf insgesamt zwei Wochen in der Start- und in der Prüfungsphase begrenzt werden. Der Umfang von Block- und Sonderveranstaltungen, die in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden, soll zwei Wochen während der eininhalbjährigen Ausbildungszeit nicht überschreiten.

3.3 Zweite Staatsprüfung

Die Zweite Staatsprüfung soll mit allen Prüfungsteilen in der Prüfungsphase organisiert werden. Inhalt, Ablauf und Formen sind in der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen (VVZS) geregelt.

4 Lehramtsspezifische Organisation der Ausbildung

4.1 Ausbildung für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I sowie an das Lehramt an Sonderschulen - Unterabteilung LiA 1

(1) Referendarinnen und Referendare für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I werden einer Ausbildungsschule oder einem Ausbildungsverbund zugewiesen. Sie werden gleichrangig in ihren Fächern sowie in der Primarstufe und in der Sekundarstufe einer Haupt- und Realschule oder in der Sekundarstufe I einer Gesamtschule ausgebildet.

(2) Referendarinnen und Referendare für das Lehramt an Sonderschulen werden einer Ausbildungsschule oder einem Ausbildungsverbund bestehend aus Sonderschulen bzw. geeigneten Integrationsmaßnahmen zugewiesen. Sie werden gleichrangig in ihren beiden Fachrichtungen sowie in dem studierten Unterrichtsfach in der Primarstufe sowie der Sekundarstufe I ausgebildet. Die Ausbildung schließt Grundschulpädagogik ein und beginnt mit einer mehrwöchigen Phase an einer Grundschule.

4.2 Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien - Unterabteilung LiA 2

(1) Referendarinnen und Referendare für das Lehramt an Gymnasien werden einer Ausbildungsschule oder einem Ausbildungsverbund von Gymnasien und Gesamtschulen zugewiesen. Sie werden grundsätzlich an einem Gymnasium und einer Gesamtschule ausgebildet. Sie unterrichten im Verlauf der Ausbildung gleichrangig in jedem ihrer Ausbildungsfächer in den Sekundarstufen I und II.

4.3 Ausbildung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen - Unterabteilung LiA 3

(1) Die Referendarinnen und Referendare für das Lehramt an berufsbildenden Schulen werden in der Regel für die gesamte Ausbildungszeit einer Schule zugewiesen und unterrichten im Verlauf der Ausbildung in jedem ihrer Ausbildungsfächer.